

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



17. Jahrgang

Seelow, den 24. März 2010

Nr. 3

Seite

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

| | |
|---|---|
| Beschlüsse des Kreisausschusses vom 03.03.2010 | 2 |
| Beschlüsse des Kreistages vom 17.03.2010 | 2 |
| Satzung des Landkreises Märkisch - Oderland für die Schulspeisung an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Märkisch-Oderland (Schulspeisungssatzung) vom 17.03.2010 | 3 |
| Wirtschaftsplan 2010 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) -Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland- | 5 |
| 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Rettungsdienstes -Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland- für den Zeitraum vom 01.01.2010-31.12.2010 | 7 |
| Impressum | 8 |

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 03.03.2010

Am 03.03.2010 führte der Kreisausschuss seine 10. Sitzung durch.

Der Kreisausschuss

führte aufgrund des Ausscheidens der 2. Stellvertreterin des Vorsitzenden des Kreisausschusses aus dem Kreisausschuss eine Neuwahl des 2. Stellvertreters durch und wählte Frau Dr. Rita Nachtigall als 2. Stellvertreterin des Vorsitzenden des Kreisausschusses
(Beschluss Nr. 2010/KA/11-10)

bereitete die Sitzung des Kreistages Märkisch-Oderland für den 17.03.2010 vor.

Beschlüsse des Kreistages vom 17.03.2010

Am 17.03.2010 führte der Kreistag seine 11. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm Informationen

des Landrates zur aktuellen Situation in Märkisch-Oderland;
des Leiters der Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree zu Grundlagen und zum Stand der Erarbeitung des Teilregionalplanes Windenergienutzung;
zu unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2009 des Landkreises Märkisch-Oderland (Informationsvorlage Nr. 2010/KT/150)
entgegen.

Der Kreistag

beschloss

die Satzung für die Schulspeisung an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Märkisch-Oderland
(Beschlussvorlage Nr. 2010/KT/147; Beschluss Nr. 2010/KT/126-11)
den Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2010 des Eigenbetriebes Rettungsdienst
(Beschlussvorlage Nr. 2010/KT/148; Beschluss Nr. 2010/KT/128-11)

verabschiedete einen Brief an den Landtagspräsidenten und den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg zum Erhalt und der Entwicklung der LVL-Prüfstelle für Obstbau in Müncheberg
(Antrag Nr. 2010/KT/153; Beschluss Nr. 2010/KT/129-11)

berief

gemäß § 99 Abs. 5 BbgSchulG Herrn Detlef Bräuning mit sofortiger Wirkung als Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss für Bildung des Kreistages Märkisch-Oderland
(Beschlussvorlage Nr. 2010/KT/145; Beschluss Nr. 2010/KT/130-11)

Herrn Wolf-Dietrich Nocke als sachkundigen Einwohner des Ausschusses für Landwirtschaft des Kreistages ab und berief Herrn Hans-Jürgen Müller als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss
(Antrag Nr. 2010/KT/151; Beschluss Nr. 2010/KT/131-11)

Zur Leistungserbringung im Rettungsdienst beschloss der Kreistag

1. den Beschluss des Kreistages Nummer 2006/KT/331-22 vom 20.09.2006 aufzuheben,
2. die Verträge mit dem Kreisverband Märkisch-Oderland Ost e.V. vom 05.11.2003, mit der Rettungsdienst gGmbH Strausberg des Deutschen Roten Kreuzes vom 07.04.2004 und mit der Johanniter-Dienste Berlin/Brandenburg gGmbH vom 06.04.2004 mit Wirkung zum 31.12.2011 zu kündigen,
3. die Leistung zur Durchführung des Rettungsdienstes im Landkreis Märkisch-Oderland neu auszuschreiben.

(Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/084; Beschluss Nr. 2010/KT/127-11)

Satzung des Landkreises Märkisch – Oderland für die Schulspeisung an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Märkisch-Oderland (Schulspeisungssatzung) vom 17.03.2010

S a t z u n g

**des Landkreises Märkisch – Oderland
für die Schulspeisung an Schulen in Trägerschaft des Landkreises
Märkisch-Oderland**

(Schulspeisungssatzung)

vom 17.03.2010

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), und des § 113 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 14.04.2008 (GVBl. I S. 58 Nr. 4), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 17.03.2010 die folgende Schulspeisungssatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Satzung regelt die Bereitstellung von Schulspeisung an den Schulen in kreislicher Trägerschaft.

§ 2

Einzubeziehende Schulen

- (1) An den, in der Trägerschaft des Landkreises Märkisch-Oderland stehenden, allgemeinbildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10, den Förderschulen und den Ganztagschulen wird an den Schultagen, mit Ausnahme der Sonnabende, die Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit gesichert.
- (2) Zusätzlich kann für die Schülerinnen und Schüler bzw. die Auszubildenden des Oberstufenzentrums Märkisch-Oderland sowie für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II an Gymnasien eine warme Mittagsmahlzeit angeboten werden.

§ 3

Anspruchsberechtigte

Die Schülerinnen und Schüler der in § 1 Abs. 1 genannten Schulen haben einen Anspruch auf Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit an den genannten Schultagen. Ein Anspruch auf Schulspeisung besteht nicht, wenn ein bedarfsgerechtes Angebot nicht wirtschaftlich vertretbar bereitgestellt werden kann.

§ 4

Durchführung der Schulspeisung

Die Schulspeisung kann erfolgen:

- a) durch Lieferung von Speisen an die Schule, die dort portioniert und ausgegeben werden oder
- b) durch Lieferung der Speisen zur Portionierung bzw. portionierter Speisen an die Schule und Ausgabe durch den Anbieter

§ 5 Kosten der Schulspeisung

1. Die warme Mittagsmahlzeit soll zu einem angemessenen Preis angeboten werden.
2. Der Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages zwischen den Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. den volljährigen Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden und dem beauftragten Unternehmen bildet die Grundlage zur Teilnahme an der Essenversorgung.
3. Die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. die volljährigen Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden tragen die Kosten für die warme Mittagsmahlzeit in voller Höhe des Vertragspreises des mit der Essenslieferung beauftragten Unternehmens.

§ 6 Erlass der Kosten für die Schulspeisung

Eine Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler an der Schulspeisung wird gänzlich erlassen, wenn

- a) Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Zweite Buch (SGB II)
- Grundsicherung für Arbeitssuchende oder
- b) Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder
- c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- d) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder
- e) Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)

gewährt werden.

§ 7 Antragsverfahren

- (1) Die Gewährung eines Erlasses der Kosten für die Schulspeisung im Sinne des § 6 dieser Satzung ist schriftlich beim Landkreis Märkisch-Oderland zu beantragen. Das Antragsformular ist in der nach § 2 Abs. 1 und 2 betreffenden Schule oder beim Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt erhältlich.
- (2) Der Nachweis der Berechtigung zum Erlass der Kosten muss durch die Vorlage des Bescheides des zuständigen Sozialhilfeträgers bzw. des „JobCenters“, der Wohngeldstelle oder der Familienkasse geführt und dem Antragsformular beigelegt werden.
- (3) Nach Vorlage und Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erhalten die Personensorgeberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler einen Bescheid über die Gewährung eines Kostenerlasses für die Schulspeisung vom Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt.
- (4) Das Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt nimmt gleichzeitig die Anmeldung dieser Schülerinnen und Schüler bei dem zur Lieferung der Schulspeisung beauftragten Unternehmen der Schule vor.
- (5) Jede Veränderung der Anspruchsvoraussetzungen ist unverzüglich zu melden. Verstöße gegen diese Informationspflicht können zum Verlust der Anspruchsberechtigung und zur Rückforderung der Kosten für die Schulspeisung führen.

§ 8

Teilnahme Dritter an der Schulspeisung

- (1) Lehrern, Mitarbeitern und Gästen der Schule kann die Möglichkeit eingeräumt werden, an der Schulspeisung teilzunehmen.
- (2) Lehrer, Mitarbeiter und Gäste der Schule tragen die Kosten der Schulspeisung in voller Höhe des Vertragspreises des mit der Essenversorgung beauftragten Unternehmens.

§ 9

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.05.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland zur Schulspeisung vom 01.12.1996 sowie die 1. Änderungssatzung vom 01.01.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 20.12.2001) und die 2. Änderungssatzung vom 01.01.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 23.12.2004) außer Kraft.

Seelow, 22.03.2010

G. Schmidt

Wirtschaftsplan 2010 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) -Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland-

Bekanntmachungsanordnung

Der nachfolgende

Wirtschaftsplan 2010 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) -Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland-

wird hiermit bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Jeder kann in den Räumen des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO)- Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland - in

15306 Seelow, Berliner Straße 31, Haus 2 Zimmer 2-5

zu den folgenden Öffnungszeiten

| | |
|---------------------------------|-------------------------------------|
| montags, mittwochs, donnerstags | 09.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr |
| dienstags | 09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr |
| freitags | 09.00-12.00 Uhr |

Einsicht in den Wirtschaftsplan 2010 und seine Anlagen nehmen.

Seelow, den 28.02.2010

G. Schmidt
Landrat

1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Rettungsdienst –Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland- für den Zeitraum vom 01.01.2010-31.12.2010

Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2010

für den Eigenbetrieb Rettungsdienst
des Landkreises Märkisch-Oderland

1. Nachtrag zu der Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2010 (€)

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 1 der Gemeindeordnung hat der Kreistag mit Beschluss vom 17.03.2010 den
1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt.

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich | |
|---------------------------|--------------|------------------|--|---------------------------------|
| | | | der Nachträge gegenüber bisher | nunmehr fest- gesetzt auf |
| 1.1 im Erfolgsplan | € | € | € | € |
| die Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 |
| die Aufwendungen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| der Jahresgewinn | 0 | 0 | 0 | 0 |
| der Jahresverlust | 0 | 0 | 0 | 0 |

1.2 im Vermögensplan

| | | | | |
|---------------|-----------|---|-----------|------------------|
| die Einnahmen | 1.024.998 | 0 | 1.140.202 | 2.165.200 |
| die Ausgaben | 1.024.998 | 0 | 1.140.202 | 2.165.200 |

2 Es werden festgesetzt

| | | |
|-----|--|-----------|
| 2.1 | der Gesamtbetrag der Kredite | 0 |
| 2.2 | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | 0 |
| 2.3 | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 1.000.000 |
| 2.4 | die Verbandsumlage | 0 |

Seelow, den 23.03.2010 W. Heinze
Vorsitzender des Kreistages

G. Schmidt
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Rettungsdienst –Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland- für den Zeitraum vom 01.01.2010-31.12.2010 wird hiermit bekannt gemacht.

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Jeder kann Einsicht in den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan und seine Anlagen nehmen.

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für den Rettungsdienst -Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland- für den Zeitraum vom 01.01.2010-31.12.2010 liegt mit seinen Anlagen im Rettungsdienst - Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland - in

16259 Bad Freienwalde, A. Bräutigamstr. 13

| | |
|------------------------------|-------------------------------------|
| Montag, Mittwoch, Donnerstag | 09.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr |
| Dienstag | 09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr |
| Freitag | 09.00-12.00 Uhr |

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

G. Schmidt
Landrat

Seelow, den 23.03.2010

Impressum

| | |
|--------------|--|
| Herausgeber: | Landkreis Märkisch-Oderland Der Landrat |
| Redaktion: | Büro des Kreistages Puschkinplatz 12 15306 Seelow Tel.: 03346 850-255 Fax: 03346 850-348 E-Mail: buero_kreistag@landkreismol.de |

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Kreistages, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Vorjahres gekündigt wird. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.maerkisch-oderland.de zur Verfügung.